

→ Fortsetzung von Seite 19

Das Spektrum reicht von gleichberechtigten Medizinerinnen, die eine Art Ärztezentrum gründen und die Kosten zu gleichen Teilen übernehmen, bis hin zu Formen der Untervermietung, bei denen der Eigentümer einem Kollegen einen Raum oder Apparate in der Praxis zur Verfügung stellt und dafür Nutzungsentgelt kassiert. Zu beachten ist allerdings, dass Ordinations- und Apparategemeinschaften nur zwischen freiberuflichen Ärzten begründet werden dürfen.

Die Einsparpotenziale einer Praxisgemeinschaft liegen vor allem in der gemeinsamen Nutzung von Räumen, Geräten und der Verteilung der Personalkosten. Das Einsparpotenzial wird von Steuerberatern mit rund 20 Prozent veranschlagt, die gegenüber herkömmlichen Einzelpraxen mobilisiert werden können. Neben den geteilten Raumnutzungskosten kann man Einkaufsvorteile erkämpfen und gemeinsam abgeschlossene Versicherungen billiger verhandeln. Und das alles, ohne – wie in der Gemeinschaftspraxis – eine Art berufliche Ehe schließen zu müssen.

Die Knackpunkte

Absichten sind als Fundament einer Zusammenarbeit zu wenig, um bei Gegenwind Bestand zu haben. Schriftliche Nutzungsvereinba-

rungen müssen in jeder Kooperation die elementarsten Grundfragen regeln.

Finden Sie hier nun die wichtigsten Punkte, die in Praxisgemeinschaften vertraglich geregelt werden müssen:

Kündigung und Trennung: Die Umstände einer Beendigung der Zusammenarbeit müssen genau geregelt sein. Dies wird unter den meist positiven Umständen der Einigung nur ungern angesprochen. Aber über Fristen, Kautionen und weitere Ansprüche muss Klarheit herrschen.

Investitionen, Reparaturen: Stehen die Partner gemeinsam im Mietvertrag, ist zu klären, ob Investitionen gemeinsam beschlossen und geteilt werden. Bei der Weitervermietung von Räumlichkeiten braucht es eine Klärung, wie mit Schäden umzugehen ist. Gewöhnliche Abnutzung ist durch die Miete gedeckt. Bei Apparategemeinschaften wird es oft etwas detaillierter: Was passiert, wenn der Mietpartner den Drucker oder Kopierer ruiniert? Ist dies im Nutzungsentgelt berücksichtigt oder nicht?

Definition der Nutzungszeiten: Häufig wird das zeitliche Ausmaß der Tätigkeit falsch eingeschätzt und eine zu geringe Time-Sharing-Nutzung festgelegt. Eine Ausweitung der Tätigkeit kann dann zu Problemen mit dem Nutzungsüberlasser führen. Das bedeutet:

Für den Partner gibt es keine Möglichkeiten des Wachstums. Ein Übergangscharakter einer derartigen Vereinbarung muss sich vor allem in den Ausstiegsregeln wiederfinden.

Nebenkosten: Auch Kleinigkeiten wie Reinigungszeiten und -kosten müssen geklärt werden. Nichts ist unangenehmer, als wenn die Partnerordination am Morgen die Restarbeiten des Vorabends wegräumen muss.

Personalkosten: Besonders heikel wird die Regelung über die Aufteilung der Vergütung für Assistentinnen: Kosten dürfen nur aliquot weiterverrechnet werden. Steuerberater empfehlen den Ausweg, Mitarbeiter von allen Kooperationspartnern auf

Teilzeitbasis anzumelden. Dies bedarf allerdings der Einwilligung des Teams.

Untervermietung

Bei allen Kooperationen ist für die notwendige Transparenz zu sorgen. Gerade bei der Nutzungsüberlassung von medizinischen Geräten zählt es zu den Voraussetzungen, dass der Betreiber nur die anfallenden Kosten inklusive einer geregelten Finanzierungsabgeltung weitergibt. Zu beachten ist, dass der Eigentümer oder Hauptmieter keine Gewinne aus dieser Untervermietung mit Apparatennutzung ziehen darf, wenn er keine steuerlichen und standesrechtlichen Konsequenzen heraufbeschwören will. ■

Spielregeln für eine Gruppenpraxis

Gruppenpraxen und Primärversorgungszentren verlangen noch mehr als Praxiskooperationen nach belastbaren vertraglichen Regeln. In der Realität steht meist ein Mehrheitsgesellschafter einem oder mehreren Minderheitspartnern gegenüber – und beide Beteiligten wollen ihre gesellschaftsrechtlichen Interessen gewahrt wissen. Steuerberater empfehlen dabei, auf zwei Formen der Willensvereinbarung zurückzugreifen: Der Gesellschaftervertrag regelt die elementaren Prinzipien der Kooperation. Das sind Fragen wie Honorar, Arbeitszeit, Kostenbeteiligung und Willensbildung – wer darf was entscheiden? Die weniger formelle Geschäftsordnung widmet sich den Dingen des Alltags, die von Fall zu Fall geändert oder adaptiert werden. Dabei geht es um die Wahl der Ordinationsfahrzeuge, Beschäftigung von Ehepartnern, Mitarbeiterwahl oder Sprechstundeneinteilung. Die Aufteilung hat ihren Grund: Der formelle Gesellschaftervertrag sollte nicht ohne notariellen Beistand erstellt oder geändert werden. Die Geschäftsordnung hingegen bedarf nur der schriftlichen Übereinkunft der Partner.

■ DIE PRAKTISCHE FRAGE



Mag. Iris Kraft-Kinz
MEDplan, 1120 Wien,
Tel. 01/817 53 50-260

Wie prüfe ich meine Personalkosten?

Die Ausgaben für die Ordinationsmitarbeiter sind neben Miete und Material der größte Kostenblock einer Ordination. Daher ist der Vergleich zu anderen Ordinationen wichtig. Wir haben unter unseren 400 Ordinationen, die wir zu unseren Klienten zählen, einen Überblick

über die diversen Kostenpositionen erstellt. Interessanterweise ergibt sich bei den Ausgaben für Mitarbeiter ein sehr homogenes Bild erhalten. Ihr Anteil liegt bei 16 bis 19 Prozent des Umsatzes und ist in allen Fachrichtungen und Ordinationsgrößen sehr einheitlich – Aus-

reißer nach oben und unten gibt es kaum. Eine Erklärung liegt darin, dass die Löhne für Sprechstundenhilfen und Assistentinnen sehr einheitlich angesetzt werden und Überzahlungen selten sind.

Interessant ist, dass die Kostenanteile bei mehr als drei Mitarbeitern nicht oder kaum steigen. Mit den Mitarbeitern wächst auch die Zahl der Patienten – und zwar in proportionaler Größe. Der Umsatz pro Mitarbeiter bleibt konstant und sinkt nicht, wie dies bei anderen Dienstleistern häufig der Fall ist. Zudem zeigt sich, dass der Wert-

schöpfungsfaktor in der Ordination allein der Arzt ist. Der Gewinn vor Steuern bleibt bei den analysierten Bilanzen mit 38 bis 41 Prozent unabhängig von der Mitarbeiterzahl konstant. Das bedeutet, der Arzt verdient nichts oder wenig an der Dienstleistung seiner Mitarbeiter. Hier bleibt für viele Mediziner ein interessantes Potenzial, seine Mitarbeiter so weit wie gesetzlich möglich mit Dienstleistungen am Kunden zu beauftragen und sie vom reinen Abwicklungsfaktor zu einem produzierenden Teil der Ordination zu machen.